

AVB - ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZULIEFERFIRMEN



Firmenbuch: FN 379917b
UID-Nr.: ATU 67224318
Firmenbuch-Gericht: LG Graz
Firmensitz: Gleisdorf

AGB - Fassung vom: 25.07.2012

INHALTSVERZEICHNIS

- I. VORBEMERKUNGEN
- II. SCHUTZRECHTE UND GEHEIMHALTUNG
- III. ANGEBOTS- UND VERTRAGSGRUNDLAGEN
- IV. ANGEBOT UND AUSFÜHRUNG
- V. PREISE
- VI. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND VERSICHERUNGEN
- VII. WARENEINGANGSKONTROLLE, GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG
- VIII. LIEFERTERMEINE
- IX. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / BEISTELLUNG
- X. KÜNDIGUNG/ VERTRAGSRÜCKTRITT
- XI. RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERHEITEN
- XII. ANSPRUCH AUF LEISTUNG DER VERTRAGSSTRAFE
- XIII. GERICHTSSTAND
- XIV. ALTERNATIVANGEBOTE
- XV. TEILANBOTE
- XVI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen, der GDS GmbH.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt GDS nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

II. SCHUTZRECHTE UND GEHEIMHALTUNG

GDS behält sich an sämtlichen dem AN übermittelten oder überlassenen vertraulichen Unterlagen das Eigentum und an den darin enthaltenen Informationen das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich im Rahmen des Vertrages mit GDS genutzt werden und sind GDS auf Verlangen zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich zurückzugeben.

Vor der Übergabe von Unterlagen und Zeichnungen von GDS, ist eine Vertraulichkeitserklärung vom Zeichnungsberechtigten der beteiligten Partei zu unterfertigen. Dies gilt auch für die Weitergabe von Unterlagen an Dritte. Diese ist vorher bekannt zu machen und durch GDS zu genehmigen. Ein Durchschlag der Vertraulichkeitserklärung ist an GDS zu übermitteln. Für die Einhaltung der Erklärung zeichnet der direkte Vertragspartner verantwortlich. Der AN darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG über die ihm übertragenen Leistungen an außenstehende Personen Angaben und Veröffentlichungen machen oder Vorträge halten. Die Angebotsunterlagen dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Der AN gesteht dem AG das Recht zu, alle seine im Anbot enthaltenen Angaben elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten.

III. ANGEBOTS- UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Vertragsgrundlagen / Reihenfolge wobei nachstehende Reihenfolge als verbindlich anerkannt wird:
 - a) das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
 - b) das Verhandlungsprotokoll inkl. Beilagen (Zeitplan, Zahlungsplan,...)
 - c) die gegenständlichen AVB
 - d) das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis (Angebot AN)
 - e) die Ausschreibung des AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen

- f) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMen, DIN Normen und EN- Richtlinien in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung
- g) die dem AN vom AG übergebenen Werkzeichnungen und die freigegebene Gegenzeichnungen.

Bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage.

(2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der AN erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben sowohl für das Angebot, als auch bei Vergabe für das Vertragsverhältnis keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN auf Lieferscheinen, Faktoren etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

IV. ANGEBOT UND AUSFÜHRUNG

- a) Eigenmächtige Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind nicht statthaft. Sondervorschläge sind in einem Alternativanbot einzureichen. Enthalten die Vertragsunterlagen Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so ist der AG umgehend schriftlich zu informieren.
- b) Die Ausarbeitung des Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Es gilt für den AN die Angebotsfrist von 3 Monaten, soweit nicht an anderer Stelle eine längere Bindefrist gefordert ist.
- c) Der AN hat sich vor der Abgabe seines Angebotes über die spezifischen Anforderungen eingehend zu informieren. Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen für die Fertigung der Teile und Halbfertigprodukte sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und Gegenzeichnungen anzufertigen. Vor Beginn der Fertigung sind die Gegenzeichnungen vom AG freizugeben. Vorleistungen anderer Unternehmer sind den Erfordernissen entsprechend zu überprüfen. Unterlässt der AN die Überprüfung bzw. die Meldung, so hat er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden aufzukommen bzw. diesen selbst zu tragen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Stoffen und für die Art der Ausführung, soweit sie vom AG vorgeschrieben sind, insbesondere dann, wenn der AN ihm als ungeeignet erscheinende Stoffe verwendet und eine ihm als ungeeignet erscheinende Art der Ausführung verwendet. Vom AG zur Verfügung gestellte Materialien und Teile hat der AN auf ihre Eignung zu prüfen und ungeeignete Teile zurückzuweisen. Nachforderungen, die auf ungenügender Information beruhen, können nicht geltend gemacht werden. Etwaige Einwände gegen die vorgesehene Ausführung sind unter Beilage von Werkzeichnungen schriftlich geltend zu machen.
- d) Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.
- e) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Teile dieser Ausschreibung oder einzelne Positionen ohne Angaben von Gründen entfallen zu lassen, oder in zeitlicher Hinsicht zu verschieben, bzw. zurückzustellen ohne, dass der Auftragnehmer zu einer Änderung der Einheitspreise berechtigt wäre. Einen Anspruch auf Nachteilsabgeltung bleibt für den AN dadurch unberührt (siehe Pkt. XVIII – AVB).
- f) Alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Verhandlungen, Besprechungen sowie der Schriftverkehr sind mit dem AG oder dessen Vertreter zu führen.
- g) Der AN muss vor Beginn der Fertigung ein Musterstück anfertigen. Einzelteile sowie assemblierte Halbfertig- und Fertigprodukte werden durch den AG geprüft und müssen durch diesen freigegeben werden. Die Prüfung erfolgt vor und nach der Endbeschichtung. Die Serienfertigung wird ausschließlich bei vollständiger Übereinstimmung mit den Vorgaben freigegeben.
- h) Mit der Ausführung der Arbeiten und deren Überwachung dürfen nur qualifizierte Fachkräfte betraut werden.
- i) Der AN ist verpflichtet, die Zulieferung von Materialien, Teilen und Halbfertigprodukten so zeitgerecht abzuklären, dass dieser jedenfalls in seinem Fertigungsablauf nicht behindert wird. Die

Anforderung durch den AN hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass dem AG ausreichend Zeit verbleibt, die Teile produzieren und liefern zu lassen. Der AN ist verpflichtet, den AG nachweislich schriftlich vor einer möglichen Verzögerung zu warnen. Die schriftliche Warnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AG in angemessenem Zeitraum rechtzeitig reagieren kann.

- j) Der AN hat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Sub-Unternehmer, deren Beziehung der schriftlichen Zustimmung des AG bedarf, zu sorgen. Der AN übernimmt die Haftung für lagernde Teile, Halbfertig und Fertigprodukte bis zum Verkauf an den Endkunden.

V. PREISE

- a) Die im Leistungsverzeichnis / dem Anbot angeführten Preise verstehen sich für die fachgerechte erbrachte Leistung und gelten als Festpreise für die Dauer des Liefervertrags. Für Material-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen, die während der Vertragslaufzeit eintreten, erfolgt keine Vergütung. Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter. Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptangebotes zu erstellen.
- b) Die Preise beinhalten die Lieferung frei Haus (Fritz-Knoll-Straße 3, 8200 Gleisdorf) und beinhalten den Transport, die Transportverpackung sowie Versicherungen und Versandkosten.
- c) Kosten für Mehrarbeits- und Leistungszuschläge jeglicher Art werden nicht gesondert vergütet, sofern die erwähnten Zuschläge zur termingerechten und auftragsgemäßen Fertigstellung der Arbeiten erforderlich waren.
- d) Die Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- e) Der AG ist berechtigt, Teilleistungen aus dem Vertrag zu nehmen und selbst auszuführen.
- f) Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Materialien, Maschinen und Geräte sowie Arbeits- und Fachkräfte zu sein, um die Arbeit termingerecht fertigstellen zu können. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit dieser Erklärung des AN zu überzeugen.

VI. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND VERSICHERUNGEN

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen behördlichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten. Dieser ist weiters für die Einhaltung der gesetzlichen, gewerblichen und einschlägigen Vorschriften ohne Kostenerstattung durch den AG verantwortlich. (ASVG, Arbeitnehmerschutzverordnung, etc...)

VII. WARENEINGANGSKONTROLLE, GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

- a. GDS untersucht die Ware, auch bei vorheriger Lieferung von Mustern oder Proben nach Ablieferung und meldet dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen innerhalb angemessener Frist in schriftlicher Form.
- b. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate. Diese Gewährleistungsfrist gilt für alle Warenlieferungen.
- c. Die Garantiefrist läuft bis zum Verkauf des Produkts an den Endkunden – sofern aus Gründen, die ausschließlich auf Seiten des AG liegen die Garantie abzulehnen ist.
- d. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme der Lieferungen durch den AG mit abgeschlossener Wareneingangskontrolle. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Beseitigung aller Schäden, die auf nicht fachgerechte Arbeit oder die Verwendung nicht einwandfreier Materialien zurückzuführen sind.
- e. Sollte der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, die Mängelbehebungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflcht des AN erlischt. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind oder nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen sollten, nach seiner Wahl die Beseitigung der nicht entsprechenden Lieferung oder Leistung bzw. den Nachtrag des Fehlenden zu begehren oder ohne entsprechenden Preisnachlass zu fordern.
- f. Nach dem Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist GDS berechtigt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- g. Der AN ist verpflichtet Transportverpackungen so zu gestalten um eine Beschädigung von Material und Oberfläche zu vermeiden. Die Verpackungen sind für den mehrmaligen Gebrauch vorzusehen.

VIII. LIEFERTERMINE

Die Leistungen werden in Tranchen abgerufen und Termine mit entsprechender Vorlaufzeit vereinbart. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich (Vertragsfristen). Verzögerungen sind durch verstärkten Arbeitseinsatz oder Überstunden schnellstens aufzuholen. Gelingt dies nicht, so trägt der AN alle Kosten, die durch Überstunden und verstärkten Einsatz der Folgeunternehmen oder erforderlichen Teilung von Aufträgen bzw. Einsatz anderer Unternehmen entstehen. Liefertermine unterliegen Pönalforderungen.

IX. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / BEISTELLUNG

Der AN hat sämtliche Leistungen genau nach den freigegebenen Unterlagen und Bestellungen durchzuführen. Im Fall von Fertigungen werden von allen Einzelteilen vom AG Pläne zur Verfügung gestellt. Der AN muss dazu Gegenzeichnungen anfertigen die freigegeben werden müssen.

Notwendige Abweichungen von den Plänen sind nur einvernehmlich mit dem AG vorzunehmen. Die Mitteilung über Mängel und Fehler in den Ausführungsunterlagen, sowie über vom AN gehegte Bedenken über die vorgesehene Ausführungsart ist einschließlich der Vorschläge zur Behebung so rechtzeitig zu machen, dass eine allenfalls erforderliche einvernehmliche Abänderung ohne Behinderung des Fertigungsfortschrittes vor Beginn der Ausführung der betreffenden Leistungen des AN vorgenommen werden kann. Die Verbesserungsvorschläge sind vom AN unter Beigabe von entsprechenden Plänen und Beschreibungen in schriftlicher Form vorzulegen. Bei modularem Aufbau von Maschinenteilen ist jeweils die Kompatibilität der einzelnen Teile betreffend Abmessungen und Festigkeit zu prüfen. Bei auftretenden Differenzen dürfen erst nach Klärung derselben die betreffenden Bauteile ausgeführt werden.

X. KÜNDIGUNG / VERTRAGSRÜCKTRITT

Bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages kann der AG diesen Vertrag einseitig auflösen, nachdem er dem AN eine, unter Berücksichtigung des Fertigungsfortschrittes angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem AN nicht zu.

XI. RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERHEITEN

In den Rechnungen sind alle Angaben aus dem Vertrag zu übernehmen.

Die gesamte Bestellung wird in Tranchen abgerufen. (Zeitraum 6 Monate bis 1 Jahr)

Die Zahlung erfolgt nach Lieferung binnen 30 Tagen für die jeweilige Lieferung. Bei Zahlungen binnen 14 Tagen werden 3% Skonto in Abzug gebracht. Anzahlungen sind nicht vorgesehen...

XII. ANSPRUCH AUF LEISTUNG DER VERTRAGSSTRAFE

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Soweit nicht anders festgelegt beläuft sich die Vertragsstrafe auf 2,5% der ursprünglichen Auftragssumme pro abgelaufener Kalenderwoche und ist mit höchstens 10 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

XIII. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist 8200 Gleisdorf. Der Gerichtsstand ist GRAZ.

Es gilt das Recht der Republik Österreich.

XIV. ALTERNATIVANGEBOTE

Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Sie sind als "Alternativangebot" zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Die Gesamt-Alternativangebotssumme ist auszuweisen. Sie werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie den ausgeschriebenen Positionen im Leistungsverzeichnis gleichwertig sind und vom Bieter auch ein entsprechender Nachweis darüber erbracht wird. Die Abweichungen hinsichtlich Leistungsumfang und Preis, und zwar, welche Teile der ausschreibungsgemäßen Leistung entfallen und welche alternativ angebotene Leistungen an deren Stelle treten, sind detailliert in Listenform - unter Bezugnahme auf die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses - zu erfassen und dem Angebot beizulegen. Auch Alternativangebote müssen die gesamte ausgeschriebene Leistung umfassen. Als Alternativangebote werden auch solche Angebote gewertet, die nur in einzelnen Punkten von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichen. Die ausschreibende Stelle

behält sich das Recht vor, bei Ausscheiden des ausschreibungsgemäßen Angebotes auch das Alternativangebot auszuschneiden.

XV. TEILANGEBOTE

Teilangebote sind grundsätzlich zulässig. Eine Teilung kann sich allerdings nur auf verschiedene Baugruppen oder fertigungstechnische Belange (Laserteile, Drehteile, Hydraulik, ...) erstrecken. Nur einen Teil der ausgewiesenen Stückzahl anzubieten ist nicht möglich.

XVI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Auftraggeber hat - abgesehen vom Rücktritt nach den im K-VergG genannten Gründen - das Recht, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären, wenn nachstehende Umstände vorliegen:

- Verletzung einer für den Auftraggeber wesentlichen vertraglichen Bestimmung
- Rechtskräftiger Entzug der Gewerbeberechtigung oder sonstigen Befugnis
- Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens
- Vorliegen von Umständen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat
- wenn der Auftragnehmer Handlungen oder Unterlassungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des Wettbewerbes verstoßende und für den Auftraggeber nachteilige Abreden mit anderen Unternehmern getroffen hat
- wenn von Auftragnehmer den Bediensteten des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt werden
- Täuschung des Auftraggebers durch Erstellen unrichtiger Angaben bzw. Verschweigen rechtlich erheblicher oder sonstiger für den Auftraggeber wesentlicher Umstände
- Sachwalterbestellung
- gänzliche oder überwiegende Veräußerung oder sonstige Weitergabe des Unternehmens
- wenn der Auftragnehmer stirbt

Den Rücktritt vom Vertrag kann der Auftraggeber auch dann erklären, wenn ihm nachträglich zur Kenntnis kommt, dass einer der vorgenannten Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden war.

Im Falle von Auftragnehmergemeinschaften (Arge) steht dem Auftraggeber das Rücktrittsrecht bereits dann zu, wenn einer der oben genannten Umstände auch nur auf einen der Auftragnehmer zutrifft.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag eine Entschädigung zu verlangen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden besprochen und werden vom AN vollinhaltlich anerkannt:

.....
Datum u. Unterschrift des Bieters/Auftragnehmers